

§ 6 LRHG (Brandenburg) — Präsident und Vizepräsident

Landesrechnungshofgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Präsident leitet und beaufsichtigt, unbeschadet der Regelungen in §§ 5 und 8 dieses Gesetzes, die Tätigkeit des Landesrechnungshofes; ihm obliegt die Führung der Verwaltung und die Vertretung des Landesrechnungshofes nach außen. Er kann die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofes zur Erledigung der ihm nach Satz 1 obliegenden Aufgaben heranziehen, soweit sie dadurch ihrer Haupttätigkeit nicht entzogen werden.

(2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, soweit dieser an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist. Der Vizepräsident übt außerdem die Befugnisse des Präsidenten aus, soweit sie ihm von diesem übertragen worden sind.

(3) Bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten das dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder das der Geburt nach älteste Mitglied.

(4) Endet das Amtsverhältnis des Präsidenten, übt der Vizepräsident die Befugnisse des Präsidenten aus, bis ein Nachfolger ernannt ist.

Zitiervorschlag: § 6 LRHG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LRHG/6>